



Informationsbroschüre

Berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

Inhalt

1.	Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung	4
1.1.	Warum wird in Nordrhein-Westfalen diese Ausbildungsmaßnahme ermöglicht?	4
1.2.	Welche beruflichen Perspektiven ergeben sich für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildungsmaßnahme?.....	4
1.3.	Welches Ziel verfolgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Ausbildung? ..	4
2.	Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	5
2.1.	Welche Voraussetzungen für den Zugang zu der Ausbildungsmaßnahme gibt es? ..	5
2.2.	Kann ich auch als Lehrkraft einer Ersatzschule an der Ausbildung teilnehmen?	5
2.3.	Ich arbeite in Teilzeitbeschäftigung. Kann ich an der Ausbildung teilnehmen?.....	5
2.4.	Können noch nicht dauerhaft beschäftigte Inhaberinnen und Inhaber mit einer Befähigung für die Lehrämter Gymnasium/Gesamtschule oder Berufskolleg an der Maßnahme teilnehmen?	5
2.5.	Können auch befristet eingestellte Lehrkräfte (z.B. Elternzeitvertretungen) an der Ausbildung teilnehmen?.....	5
2.6.	Kann ich mich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung auch an anderen Standorten außerhalb des eigenen Regierungsbezirks bewerben?.....	5
2.7.	Ich habe bereits das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit der entsprechenden Staatsprüfung abgeschlossen? Kann ich trotzdem an der Ausbildung teilnehmen?.....	6
2.8.	Ich habe die Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung in einem zurückliegenden Ausbildungsdurchgang bereits begonnen, jedoch auf eigenen Antrag beendet? Kann ich die Ausbildung wiederaufnehmen?	6
2.9.	Wie sind die Verfahrensabläufe für das Bewerbungsverfahren?	6
2.10.	Welche Bedingungen müssen für die Aufnahme der Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsschule sichergestellt sein?	6
2.11.	Ich bin bereits in einer Schule mit Gemeinsamen Unterricht tätig. Kann ich auf meiner jetzigen Stelle bleiben und dort ausgebildet werden?	6
2.12.	Kann die Ausbildung auch an einer Schule für Kranke durchgeführt werden?	6
2.13.	Kann der Förderschwerpunkt, in dem die Ausbildung stattfindet, frei gewählt werden?	7
2.14.	Wie kann ich erkennen, ob ich auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?.....	7
2.15.	Was mache ich, wenn ich zwar dauerhaft im Schuldienst beschäftigt bin, aber nicht auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?.....	7
2.16.	Wie komme ich an eine entsprechende Stelle, wenn ich noch nicht dauerhaft im Schuldienst des Landes beschäftigt bin?	7
2.17.	Welche Schulen können entsprechende Stellen ausschreiben?	7

2.18.	Werde ich automatisch für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung zugelassen, wenn ich auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?	8
2.19.	Gibt es Bewerbungsfristen bei der Bewerbung um die berufsbegleitende Ausbildung? Wo muss ich die Bewerbung abgeben?	8
2.20.	Bin ich dazu verpflichtet, an der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilzunehmen, wenn ich auf einer entsprechenden Stelle A 13 (gehobener Dienst) geführt werde?	8
2.21.	Was geschieht, wenn ich die Ausbildung nicht erfolgreich beenden kann?	8
2.22.	Ist es für mich als dauerhaft im höheren Dienst eingestellte Lehrkraft mit einem Lehramt für die Schulformen der Sekundarstufe II (z. B. Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen) möglich, die Nachqualifizierung zu absolvieren?	8
3.	Organisation der Ausbildung	9
3.1.	Wer trägt die Verantwortung für die Ausbildung?	9
3.2.	Wann beginnt die Ausbildung?	9
3.3.	In welchem zeitlichen Umfang erfolgt die Ausbildung?	9
3.4.	Wird die Ausbildungszeit auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet?	9
3.5.	Wird die Teilnahme an der Ausbildung in besondere Weise vergütet?	9
3.6.	Wo erfolgt die Ausbildung?	9
3.7.	In welchen Fächern/Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung?	9
4.	Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	9
4.1.	In welchem Umfang erfolgt die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung?	9
4.2.	Wie ist die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung organisiert?	10
4.3.	Müssen die Ausbildungsveranstaltungen auch bei einer bereits durchgeführten Sockelqualifikation in vollem Umfang besucht werden?	10
4.4.	Wer führt die Ausbildungsveranstaltungen im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durch?	10
4.5.	Werden innerhalb der Seminausbildung auch Unterrichtsbesuche durchgeführt?	10
4.6.	Müssen zu den einzelnen Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsplanungen vorgelegt werden?	10
5.	Ausbildung an Schulen	10
5.1.	Wie ist die Ausbildung an den Schulen organisiert?	10
5.2.	Wird die Ausbildung in den Schulen von einer Ausbildungslehrerin oder einem Ausbildungslehrer unterstützt?	10
5.3.	In welchem Umfang findet die schulische Ausbildung statt?	10
5.4.	Welche weiteren Ausbildungselemente werden in der schulischen Ausbildung berücksichtigt?	11

6.	Ausbildungsbeginn	11
6.1.	Womit beginnt die Ausbildung?.....	11
6.2.	Wodurch wird sichergestellt, dass die Berufsbiografie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt wird?.....	11
7.	Abschluss der Ausbildung	11
7.1.	Wie wird der Erfolg der Ausbildung festgestellt?	11
7.2.	Wird eine Staatsprüfung durchgeführt?	11
7.3.	Wie wird die Gesamtnote für die bestandene Staatsprüfung gebildet?	12
	ANLAGEN.....	12
I.	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)	12
II.	Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung 2013 -2018 - Rahmenkonzept	12
III.	Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für allgemeine Schulen, die den Laufbahnwechsel in das Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben..	12

1. Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

1.1. Warum wird in Nordrhein-Westfalen diese Ausbildungsmaßnahme ermöglicht?

Es ist das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Kontext der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Schulen des Landes auszubauen. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Behinderungen in den allgemeinen Schulen soll der Regelfall werden, der Unterricht in Förderschulen auf Wunsch der Eltern aber weiterhin möglich bleiben.

In den nächsten Jahren können an Förderschulen wie an allgemeinen Schulen nicht alle Stellen für sonderpädagogische Förderung mit Inhaberinnen und Inhabern der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden. Daher soll, zeitlich befristet (2013 – 2018), Inhaberinnen und Inhabern einer anderen Lehramtsbefähigung ein Erwerb der sonderpädagogischen Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht werden.

Die Aufstockung von weiteren 500 Studienplätzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird erst 2018 Wirkung in den Schulen entfalten.

1.2. Welche beruflichen Perspektiven ergeben sich für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildungsmaßnahme?

Mit dem Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Einsatz an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Das Schulgesetz (SchG NRW) definiert in Nordrhein-Westfalen drei verschiedene Förderorte für sonderpädagogische Förderung:

- Förderschulen,
- Gemeinsamer Unterricht an einer allgemeinen Schule oder
- Integrative Lerngruppen an einer allgemeinen Schule in der Sekundarstufe I

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildungsmaßnahme erklären sich dazu bereit, eine dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung entsprechende Tätigkeit an einem der genannten Förderorte für sonderpädagogische Förderung auszuüben.

1.3. Welches Ziel verfolgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Ausbildung?

Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung erhalten die Möglichkeit, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Lehrerausbildungsgesetzes begleitend zu ihrer beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen zu erwerben. Der Abschluss der Ausbildung zielt auf den Laufbahnwechsel in das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit entsprechender Besoldung (A 13) bzw. entsprechender tariflicher Eingruppierung bei angestellten Lehrkräften.

2. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

2.1. Welche Voraussetzungen für den Zugang zu der Ausbildungsmaßnahme gibt es?

Für die Teilnahme an der Ausbildung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Bewerberin oder der Bewerber

- muss eine andere Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 des Lehrerausbildungsgesetzes bereits erworben haben,
- sie oder er muss als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes dauerhaft beschäftigt sein,
- sie oder er muss an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule mit den Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung beauftragt worden sein,
- sie oder er muss auf einer entsprechenden Stelle (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) geführt werden,
- sie oder er muss dauerhaft dazu bereit sein, die Tätigkeit einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung auszuüben.

2.2. Kann ich auch als Lehrkraft einer Ersatzschule an der Ausbildung teilnehmen?

Für Lehrerinnen und Lehrer der Ersatzschulen, die die gleichen schulischen Bildungsgänge anbieten wie staatliche Schulen, gelten im Wesentlichen die gleichen Zugangsbedingungen. An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen tritt hier ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

2.3. Ich arbeite in Teilzeitbeschäftigung. Kann ich an der Ausbildung teilnehmen?

Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Hierbei darf der Umfang von mindestens 19 Wochenstunden nicht unterschritten werden.

2.4. Können noch nicht dauerhaft beschäftigte Inhaberinnen und Inhaber mit einer Befähigung für die Lehrämter Gymnasium/Gesamtschule oder Berufskolleg an der Maßnahme teilnehmen?

Grundsätzlich ist dies möglich, wenn sie sich auf entsprechende Stellenausschreibungen unter www.leo.nrw.de bewerben und unbefristet eingestellt werden.

2.5. Können auch befristet eingestellte Lehrkräfte (z.B. Elternzeitvertretungen) an der Ausbildung teilnehmen?

Für die Teilnahme an der Ausbildung ist eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst Voraussetzung.

2.6. Kann ich mich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung auch an anderen Standorten außerhalb des eigenen Regierungsbezirks bewerben?

Nein – die Ausbildung ist ausschließlich im Regierungsbezirk der Ausbildungsschule möglich. Denkbar ist jedoch eine Bewerbung im Versetzungsverfahren in einem anderen Regierungsbezirk.

2.7. Ich habe bereits das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit der entsprechenden Staatsprüfung abgeschlossen? Kann ich trotzdem an der Ausbildung teilnehmen?

Die Zulassung zur Ausbildung für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein vergleichbares Lehramt verfügen, ist ausgeschlossen.

2.8. Ich habe die Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung in einem zurückliegenden Ausbildungsdurchgang bereits begonnen, jedoch auf eigenen Antrag beendet? Kann ich die Ausbildung wiederaufnehmen?

Dies ist ggf. dann möglich, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund (vgl. § 5 Abs. 2 OVP) auf eigenen Antrag erfolgt ist.

2.9. Wie sind die Verfahrensabläufe für das Bewerbungsverfahren?

Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich über die Schulleitung um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Ausbildungstermin bei der zuständigen Bezirksregierung. An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen erfüllt, wie sie im Abschnitt 2.1 dargestellt sind.

2.10. Welche Bedingungen müssen für die Aufnahme der Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsschule sichergestellt sein?

Die Bezirksregierung prüft vor Aufnahme in die Ausbildung, ob mindestens für die vorgesehene Dauer der Ausbildung gewährleistet ist, dass an der Ausbildungsschule - unabhängig von der Schulform -

- eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf (Förderschwerpunkt Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung) zu unterrichten sein wird, die der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung der Ausbildung entspricht,
- dabei auch Unterricht in mindestens einem der Fächer zu erteilen ist, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehramtsbefähigung erworben hat,
- mindestens eine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt tätig ist und
- die Durchführung der Ausbildung mit schulischen Belangen vereinbar ist.

2.11. Ich bin bereits in einer Schule mit Gemeinsamen Unterricht tätig. Kann ich auf meiner jetzigen Stelle bleiben und dort ausgebildet werden?

Sofern Ihre Bewerbungsvoraussetzungen und die Ausbildungsvoraussetzungen ihrer Schule durch die Bezirksregierung geprüft und als geeignet bewertet werden, ist dies möglich.

2.12. Kann die Ausbildung auch an einer Schule für Kranke durchgeführt werden?

Die Schule für Kranke kann in der Regel nicht Ausbildungsort in dieser Maßnahme sein. Lehrerinnen und Lehrer, die an der Schule für Kranke tätig sind, können sich für die Maßnahme bewerben wenn sie die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen. In diesen Fällen wird der Ausbildungsort eine allgemeine Schule oder eine Förderschule sein.

2.13. Kann der Förderschwerpunkt, in dem die Ausbildung stattfindet, frei gewählt werden?

Die Festlegung der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen (LE) oder Emotionale und soziale Entwicklung (ES) wird von der Bezirksregierung vor Aufnahme in die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsvoraussetzungen getroffen. Ihr Wunsch bei der Bewerbung wird so weit wie möglich berücksichtigt

2.14. Wie kann ich erkennen, ob ich auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?

Soweit Sie in der Vergangenheit auf einer entsprechenden Stelle für sonderpädagogische Förderung an einer Förderschule oder an einer Grundschule im Gemeinsamen Unterricht im Rahmen des Einstellungsverfahrens auf Dauer eingestellt wurden, werden Sie auf einer entsprechenden Stelle geführt und können sich, soweit Sie die Aufgaben noch wahrnehmen, unmittelbar für die berufsbegleitende Ausbildung bewerben.

2.15. Was mache ich, wenn ich zwar dauerhaft im Schuldienst beschäftigt bin, aber nicht auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?

Soweit Sie nicht auf einer entsprechenden Stelle eingestellt wurden, müssen Sie sich zunächst auf eine solche Stelle bewerben. Stellen werden von den Schulen ausgeschrieben und im Internet unter www.oliver.nrw.de veröffentlicht. Es wird ein Auswahlverfahren durch eine Auswahlkommission an den jeweiligen Schulen durchgeführt. Die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber wird ausgewählt. Eine Versetzung und Beauftragung erfolgt in der Regel zum 1.2. oder 1.8. des Jahres. Der Besetzungstermin für die jeweilige Stelle ist in der Ausschreibung angegeben.

2.16. Wie komme ich an eine entsprechende Stelle, wenn ich noch nicht dauerhaft im Schuldienst des Landes beschäftigt bin?

Im Rahmen des Lehrereinstellungsverfahrens können die Schulen entsprechende Stellenausschreibungen unter www.leo.nrw.de veröffentlichen. Sie können sich darauf bewerben. Es wird ein Auswahlverfahren durch eine Auswahlkommission an den jeweiligen Schulen durchgeführt. Die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber wird ausgewählt. Der Einstellungstermin ist in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.

2.17. Welche Schulen können entsprechende Stellen ausschreiben?

Förderschulen können entsprechende Stellen ausschreiben. Soweit Grundschulen zur Durchführung des Gemeinsamen Unterrichts eine Stelle zur Verfügung gestellt bekommen haben, können auch Grundschulen entsprechende Stellen ausschreiben.

Soweit in Schulen anderer Schulformen Bedarf an einer sonderpädagogischen Förderung von Kindern festgestellt wird, wird dieser Bedarf durch Abordnungen aus der Förderschule gedeckt. Schulen der Sekundarstufe I und II können zum jetzigen Zeitpunkt selbst noch keine Stellen für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogischen Förderung ausschreiben.

2.18. Werde ich automatisch für die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung zugelassen, wenn ich auf einer entsprechenden Stelle geführt werde?

Nein, es ist erforderlich, dass Sie sich für die Ausbildung auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung bewerben. Die Frist wird durch den Eingangsvermerk der Schule gewahrt.

2.19. Gibt es Bewerbungsfristen bei der Bewerbung um die berufsbegleitende Ausbildung? Wo muss ich die Bewerbung abgeben?

Ja, in § 4 VOBASOF sind die Bewerbungsfristen festgelegt. Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Ausbildungstermin. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Die Bewerbung muss fristgerecht bei der Schule abgegeben werden; entscheidend ist der Eingangsstempel der Schule. Bei einem Versand der Bewerbung mit der Post ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Schule maßgeblich.

2.20. Bin ich dazu verpflichtet, an der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilzunehmen, wenn ich auf einer entsprechenden Stelle A 13 (gehobener Dienst) geführt werde?

In der Regel sind Sie mit der Annahme des Einstellungsangebotes und ggf. mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages eine vertragliche Verpflichtung zur Qualifizierung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung eingegangen. Dieser Verpflichtung müssen Sie grundsätzlich durch die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung oder durch ein entsprechendes Nachstudium an einer Hochschule mit dem Erwerb einer Staatsprüfung oder einem Master-Abschluss nachkommen. Es ist Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, sonderpädagogische Förderung mit gut ausgebildeten Lehrkräften mit einem Lehramt für sonderpädagogische Förderung sicher zu stellen. Deshalb ist es grundsätzlich erforderlich, an der angebotenen Qualifizierung teilzunehmen.

In Beratungsgesprächen mit der Schulaufsicht kann jedoch im Einzelfall abgestimmt werden, inwieweit besondere Umstände vorliegen, trotz einer vertraglichen Verpflichtung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung ausnahmsweise davon absehen zu können an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen zu müssen.

2.21. Was geschieht, wenn ich die Ausbildung nicht erfolgreich beenden kann?

Wenn Sie die Staatsprüfung nicht bestehen, werden Sie trotzdem im Schuldienst des Landes weiter beschäftigt. Es wird versucht, Sie entsprechend Ihrer Lehramtsbefähigung an eine Schule zu versetzen, an der Sie mit Ihrer Fächerkombination einen bestehenden Bedarf decken können. In der Regel wird das mit einem Schulwechsel verbunden sein.

2.22. Ist es für mich als dauerhaft im höheren Dienst eingestellte Lehrkraft mit einem Lehramt für die Schulformen der Sekundarstufe II (z. B. Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen) möglich, die Nachqualifizierung zu absolvieren?

Die neue Qualifizierung gem. VOBASOF stellt keine „Fortbildungsmaßnahme“ dar. Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst im höheren Dienst dauerhaft beschäftigt sind, können nicht berufsbegleitend auf ihrer bisherigen Stelle des höheren Dienstes die Qualifizierung absolvieren.

3. Organisation der Ausbildung

3.1. Wer trägt die Verantwortung für die Ausbildung?

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung.

Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.2. Wann beginnt die Ausbildung?

Die Ausbildung beginnt jeweils zum Beginn des Unterrichts eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

3.3. In welchem zeitlichen Umfang erfolgt die Ausbildung?

Die Ausbildung dauert insgesamt 18 Monate.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Arbeits- oder Dienstverhältnisses als Lehrerin oder Lehrer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

3.4. Wird die Ausbildungszeit auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet?

Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte fünf Anrechnungsstunden auf ihre wöchentliche Unterrichtsverpflichtung.

3.5. Wird die Teilnahme an der Ausbildung in besondere Weise vergütet?

Über die fünf Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine weiteren zeitlichen oder finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

3.6. Wo erfolgt die Ausbildung?

Die Ausbildung erfolgt an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und an einer Schule, in der sonderpädagogische Förderung stattfindet.

3.7. In welchen Fächern/Fachrichtungen erfolgt die Ausbildung?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben bereits eine Lehramtsbefähigung für ein anderes Lehramt erworben. Diese Lehramtsbefähigung schließt die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in zwei Fächern ein, die durch eine entsprechende Staatsprüfung festgestellt wurde. Die Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung erfolgt aus diesem Grund ausschließlich in der sonderpädagogischen Fachrichtung des Förderschwerpunktes Lernen oder des Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung. In der jeweils anderen Fachrichtung sowie in der Fachrichtung des Förderschwerpunktes Sprache vermittelt die Ausbildung Grundlagen.

4. Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

4.1. In welchem Umfang erfolgt die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung?

Für die Ausbildung stehen insgesamt fünf Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung.

4.2. Wie ist die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung organisiert?

Die Ausbildungsveranstaltungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung finden in der Regel an einem Tag in der Woche statt.

Die Ausbildung wird in einem Grundlagenseminar und einem Fachrichtungsseminar durchgeführt.

4.3. Müssen die Ausbildungsveranstaltungen auch bei einer bereits durchgeführten Sockelqualifikation in vollem Umfang besucht werden?

Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung verpflichtend.

4.4. Wer führt die Ausbildungsveranstaltungen im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durch?

Die Ausbildungsveranstaltungen werden von Ausbilderinnen und Ausbildern (Fachleitungen) des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung durchgeführt. Die Ausbildung für das Grundlagenseminar und für das Fachrichtungsseminar werden von zwei unterschiedlichen Fachleitungen übernommen.

4.5. Werden innerhalb der Seminausbildung auch Unterrichtsbesuche durchgeführt?

Die Seminarbilderinnen und Seminarbilder besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme im Unterricht. Die Unterrichtsbesuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt.

4.6. Müssen zu den einzelnen Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsplanungen vorgelegt werden?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer legen entsprechend des Ausbildungsstandes zu den einzelnen Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsplanungen vor.

5. Ausbildung an Schulen

5.1. Wie ist die Ausbildung an den Schulen organisiert?

Die schulpraktische Ausbildung an den Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen.

5.2. Wird die Ausbildung in den Schulen von einer Ausbildungslehrerin oder einem Ausbildungslehrer unterstützt?

Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft, die über die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verfügt, mit der Übernahme der Aufgaben einer Ausbildungslehrerin oder eines Ausbildungslehrers. Diese Lehrkraft wird für die Ausbildung im Umfang von wöchentlich zwei Unterrichtsstunden (2 x 45 Minuten) freigestellt.

5.3. In welchem Umfang findet die schulische Ausbildung statt?

Die Ausbildung der Lehrkraft findet gezielt und kontinuierlich statt, aber nicht während der gesamten Unterrichtszeit. Der Bedarf an fachlicher Begleitung durch eine Ausbildungslehrerin oder einen Ausbildungslehrer ist auch abhängig von den Vorerfahrungen der Lehrkraft.

5.4. Welche weiteren Ausbildungselemente werden in der schulischen Ausbildung berücksichtigt?

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an Förderschulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen nehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an allgemeinen Schulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen nehmen.

6. Ausbildungsbeginn

6.1. Womit beginnt die Ausbildung?

In den ersten drei Monaten finden die Ausbildungsanteile des Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ausschließlich in einem fachrichtungsübergreifenden Seminar (Kernseminar) im Umfang von fünf Unterrichtsstunden statt. Hier werden insbesondere die Grundzüge der sonderpädagogischen Förderung und die Veränderung der Lehrerinnen und Lehrerrolle in einer inklusiven Schule thematisiert.

6.2. Wodurch wird sichergestellt, dass die Berufsbiografie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt wird?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung verfügen über ein abgeschlossenes Lehramtsstudium und haben den Vorbereitungsdienst für ein allgemeines Lehramt erfolgreich abgeschlossen. In der Regel konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits Berufserfahrung in allgemeinen Schulen, in Förderschulen, oder teilweise im Gemeinsamen Unterricht sammeln. Sie verfügen über ein eigenes, fachorientiertes, lehramtspezifisches und individuelles Rollenprofil. Aus diesem Grund führen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminarausbilderin oder einem Seminarausbilder unter Beteiligung der Schule durch. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunde.

7. Abschluss der Ausbildung

7.1. Wie wird der Erfolg der Ausbildung festgestellt?

Den Maßstab für den Lehramtserwerb bilden die von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Kompetenzen und Standards für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung und deren im Rahmenkonzept für die Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung vorgenommene besondere Konkretisierung. Auf dieser Grundlage beurteilen Schule und Seminar Verlauf und Erfolg der Ausbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Endnote abschließt.

7.2. Wird eine Staatsprüfung durchgeführt?

In einer Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung deren Ziele erreicht haben.

Die Staatsprüfung besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

7.3. Wie wird die Gesamtnote für die bestandene Staatsprüfung gebildet?

Die Anteile der Gesamtnote setzen sich wie folgt zusammen:

- Langzeitbeurteilung der Schule - 25%
- Langzeitbeurteilung des ZfsL - 25%
- Unterrichtspraktische Prüfung - 20%
- Schriftliche Arbeit - 10%
- Kolloquium - 20%

ANLAGEN

I. Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/VOBASOF.pdf>

II. Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung 2013 -2018 - Rahmenkonzept

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Lehrerausbildung/Rahmenkonzept.pdf>

III. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für allgemeine Schulen, die den Laufbahnwechsel in das Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben.

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/OLIVER/Erlasse/Erlass_LW_Lehramt_sonderpaedagogische_Foerderung.pdf